



Eidgenössisches Finanzdepartement EFD  
Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV  
Eigerstrasse 65  
3003 Bern

Per Mail: [vernehmlassungen@estv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@estv.admin.ch)

Bern, 5. September 2023

**Verordnung des Bundesrats über die Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen  
(Mindestbesteuerungsverordnung, MindStV)  
Vernehmlassung**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen bestens für die Gelegenheit, zur oben genannten Verordnung Stellung nehmen zu können. Der Schweizerische Städteverband vertritt die Städte, städtischen Gemeinden und Agglomerationen in der Schweiz und damit gut drei Viertel der Schweizer Bevölkerung.

Städte und städtische Gemeinden sind von Unternehmensbesteuerungsreformen unmittelbar betroffen. Als wichtige Wirtschaftsstandorte beherbergen sie einen massgeblichen Teil der in der Schweiz ansässigen Unternehmen und Steuern juristischer Personen zählen demzufolge zu den ergiebigsten Steuern auf kommunaler Ebene. Die Umsetzung der OECD-Mindestbesteuerung in der Schweiz ist deshalb von besonderer Bedeutung für die Städte und städtischen Gemeinden.

**Allgemeine Einschätzung**

Die als befristet ausgelegte Verordnung regelt im vorliegenden zweiten Teil und bis zur Vorlage eines Bundesgesetzes vorübergehend verfahrensrechtliche Bestimmungen, um das am 18. Juni 2023 von Volk und Ständen gutgeheissene OECD/G20-Projekt wie geplant rechtzeitig auf den 1. Januar 2024 umzusetzen.

Im Generellen befürwortet der Städteverband, dass die Anerkennung der schweizerischen Regelungen seitens OECD und die Rechtssicherheit als zentral bewertet werden. Die Koordination mit der EU hinsichtlich des Zeitpunkts des Inkrafttretens der Mindestbesteuerung ist angezeigt, um nicht zugunsten anderer Staaten auf Steuereinnahmen zu verzichten. Das andiskutierte spätere Inkrafttreten der UTPR-Regeln ist sinnvoll.



Die Ausgestaltung als One-Stop-Shop mit länderweisem Blending und die Abwicklung über ein elektronisches Portal und Informationssystem wird mit Blick auf administrative Effizienz und Digitalisierungsbestrebungen begrüsst.

Auch der einheitliche Instanzenzug bezüglich der Einschätzung über das Bundesverwaltungsgericht zwecks einheitlicher Rechtsanwendung überzeugt, wenn auch das Bundesverwaltungsgericht bisher über keine vergleichbaren Rechtsanwendungs-Kompetenzen und -Erfahrungen hinsichtlich Veranlagungsverfahren verfügt. Die Bündelung von Spezialwissen betreffend Ergänzungssteuerverfahren am Bundesverwaltungsgericht ist sicher sinnvoll.

Insgesamt begrüssen daher unsere Mitglieder die Stossrichtung der Vorlage, wobei sich einzelnen Mitgliedern die Frage stellt, inwiefern die Kantone die Städte und Gemeinden aufgrund des vorliegenden Verordnungsentwurfes angemessen berücksichtigen werden.

### **Konkrete Anliegen**

Ein Anliegen unserer Mitglieder ist, dass auch den Gemeinden Einsicht in das Ergänzungssteuerverzeichnis und die Daten von Geschäftseinheiten einer Unternehmensgruppe mit Sitz in der jeweiligen Gemeinde gewährt wird. Der Rohertrag der Ergänzungssteuer steht zu 75 Prozent den Kantonen zu, wobei die Gemeinden «angemessen berücksichtigt» werden (Art. 197 Ziff. 15 Abs. 6 nBV). Weiter steht der Rohertrag betreffend gewinnsteuerbefreite Geschäftseinheiten von Gemeinden ebendiesem zu (Art. 13 MindStV). Entsprechend haben Gemeinden, in deren Hoheitsgebiet Geschäftseinheiten einer Unternehmensgruppe steuerlich zugehörig sind, genauso wie nicht veranlagende kantonale Verwaltungen (Art. 17 Abs. 3 MindStV), ein Informationsinteresse, ob und in welchem Umfang die Ergänzungssteuer erhoben worden ist. Konsequenterweise sind in Art. 17 Abs. 3 MindStV auch den entsprechenden Gemeinden Einsichtsrechte zuzusprechen.

Unsere Mitglieder lehnen zudem die mit der in Art. 38 vorgesehene Entschädigung für die veranlagenden kantonalen Verwaltungen aus den folgenden Gründen ab:

- Die einzuführende Ergänzungssteuer ist als neue, zusätzliche (direkte) Bundessteuer ausgestaltet, die von den Kantonen umgesetzt wird. Die hier zur Vernehmlassung unterbreitete Mindestbesteuerungsverordnung bezieht sich denn auch in verschiedenen Teilen auf das Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (DBG, SR 642.11). Insbesondere lehnt sich das Deklarations- und Veranlagungsverfahren an jenes des DBG an. Es ist nicht nachvollziehbar, warum deshalb gerade bei der Kostenfrage von Artikel 198 DBG abgewichen werden soll, wonach die sich aus der Durchführung der direkten Bundessteuer entstehenden Kosten durch den jeweils zuständigen Kanton zu tragen sind.
- Im dritten Abschnitt der Mindeststeuerverordnung ist in den Artikeln 16 bis 18 ausführlich dargelegt, dass für die Abwicklung und die Kommunikation sowohl den steuerpflichtigen Unternehmen als auch dem Bund und den Kantonen ein gemeinsames Informationssystem zur Verfügung stehen soll. Es darf deshalb davon ausgegangen werden, dass die Umsetzung effizient und somit kostengünstig erfolgen wird, zumal sich nach einer Einführungsphase für die Veranlagung und Abrechnung der Ergänzungssteuer eine Routine einstellen wird, wodurch die Entschädigung auch bezüglich des vorgesehenen Ausmasses über das Ziel hinausschieszen würde.



- Die vorgesehene Entschädigung setzt im Kontext dieses supranational ausgerichteten Projekts und mit Blick auf eine innerstaatlich föderalistisch geprägte Zusammenarbeit ein falsches Zeichen.

## Anträge

### Art. 17 Abs. 3 MindStV

Die nicht veranlagenden kantonalen Verwaltungen für die Ergänzungssteuer **und die Gemeinden** haben Einsicht in:

a. das Ergänzungssteuerverzeichnis;

b. die Daten von Geschäftseinheiten einer Unternehmensgruppe, **die ihren Sitz oder den Ort ihrer tatsächlichen Verwaltung in diesem Kanton oder in dieser Gemeinde haben.**

### Art. 37 Abs. 2 MindStV

Die Ablieferung der Anteile der anderen Kantone am Rohertrag der Ergänzungssteuer, ~~abzüglich der Entschädigung nach Artikel 38~~, erfolgt nach Massgabe der rechtskräftig festgesetzten und beim Kanton im Laufe eines Monats eingegangenen Beträge bis zum Ende des folgenden Monats.

### ~~Art. 38 MindStV~~

~~Die kantonalen Verwaltungen für die Ergänzungssteuer können pro Veranlagungsverfügung eine Entschädigung von 2 Prozent des kantonalen Anteils am Rohertrag der veranlagten Ergänzungssteuer einbehalten, höchstens jedoch 50 000 Franken.~~

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

### Schweizerischer Städteverband

Präsident

Anders Stokholm  
Stadtpräsident Frauenfeld

Direktor

Martin Flügel

Kopie Schweizerischer Gemeindeverband